



Bebauungsplan „In der Lüß“ in Rinschheim

Fachbeitrag Artenschutz



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	12

Anhang

Volkhard Bauer; Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „In der Lüß“, Buchen-Rinschheim, Tabelle, Juli 2019

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt im Stadtteil Rinschheim den Bebauungsplan „In der Lüß“ mit einem Geltungsbereich von rd. 2,2 ha auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*).

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

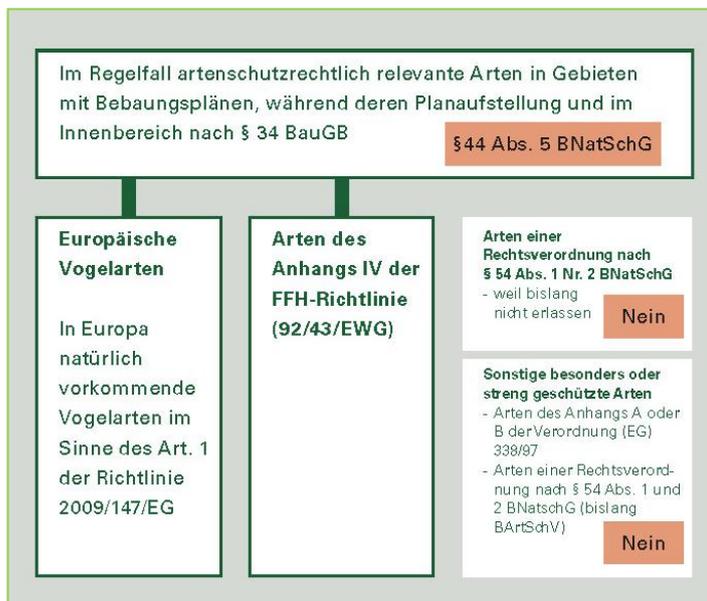
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteils Rinschheim, südlich der Landesstraße 522.

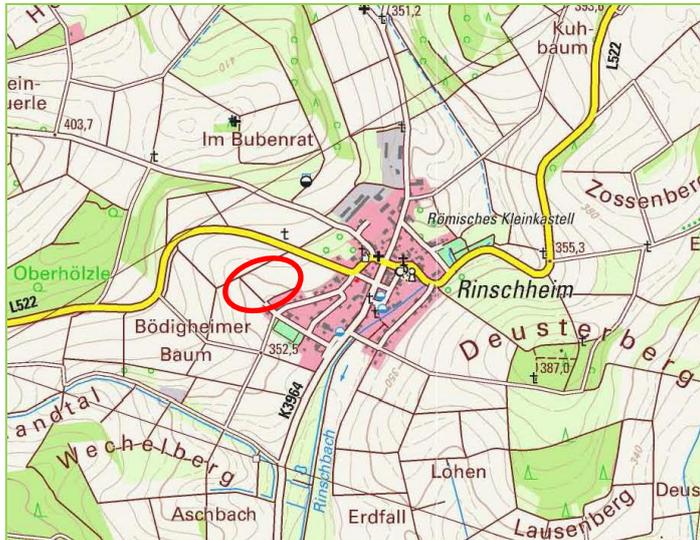


Abb.1: Lage des Geltungsbereichs
(Maßstab 1 : 25.000)

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend Ackerflächen zwischen denen mittig ein Wiesenstreifen verläuft. Im Süden steht die neu angepflanzte Hecke aus überwiegend Kirschlorbeer des angrenzenden Gartens teilweise im Plangebiet.

Zwei Graswege queren das Plangebiet (einer am Rand der Ortslage, einer im Westen). An der nordwestlichen Grenze verläuft ein dritter Weg bereits außerhalb.

Im Westen und Nordosten grenzen Äcker an das Plangebiet, die sich bis zur L 522 erstrecken. Südwestlich an das Plangebiet angrenzend lag ein Ackerstreifen 2019 brach. In rd. 60 m Entfernung nördlich, jenseits der L 522 liegt eine kleine Obstwiese. Im Südosten grenzt das Plangebiet an den Ortsrand Rinschheims. Einige Bauplätze sind hier noch unbebaut.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, das innerhalb von Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 bebaut werden darf. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Blumenstraße Richtung Nordwesten, von der Richtung Osten eine Ringstraße abzweigen soll. Ein unbefestigter Feldweg soll entlang des bestehenden Ortsrands Richtung Osten führen.

Drei Grünflächen sind entlang der Erschließungsstraßen und eine weitere größere Grünfläche im Osten festgesetzt.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans werden die Ackerflächen und der Wiesenstreifen abgeräumt und bebaut. Die junge Kirschlorbeerhecke entlang des Gartens im Süden wird zumindest teilweise zurückgenommen.



Abbildung: Bestand
M 1 : 1.500

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Mitte März und Mitte Juni 2019 viermal begangen¹. Dabei wurden 15 Vogelarten festgestellt, von denen 13 als Brutvögel der näheren Umgebung des Geltungsbereiches eingestuft wurden. Im Plangebiet selbst gab es keine Bruten.

Rabenkrähe und Rauchschnalbe wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Mit insgesamt 9 Arten und 16 Brutrevieren brüteten die meisten Arten in den Gärten und an Gebäuden des Ortsrands. In der rd. 60 m nordöstlich jenseits der Straße gelegenen, kleinen Streuobstwiese brüteten 6 weitere Arten.

In der südwestlich an das Plangebiet grenzenden Brache konnte beim letzten Begehungstermin eine Dorngrasmücke nachgewiesen werden, die dort möglicher Weise eine Zweitbrut angelegt hatte.

Auf dem Acker rd. 40 m südwestlich des Plangebiets lag ein Brutrevier der Feldlerche und auf dem Acker rd. 80 m nördlich ein weiteres.

Die offenen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und der regelmäßig gemähte Wiesenstreifen des Plangebietes sind für die meisten Arten nicht geeignet.

Feldlerchen halten i.d.R. zu vertikalen Strukturen, wie z.B. den Bäumen und Gebäuden am Ortsrand, einen Mindestabstand von 60 m. Im Großteil des Plangebiets kann sie daher nicht brüten. Lediglich im nordwestlichen Drittel des Geltungsbereichs wäre eine Brut grundsätzlich möglich.

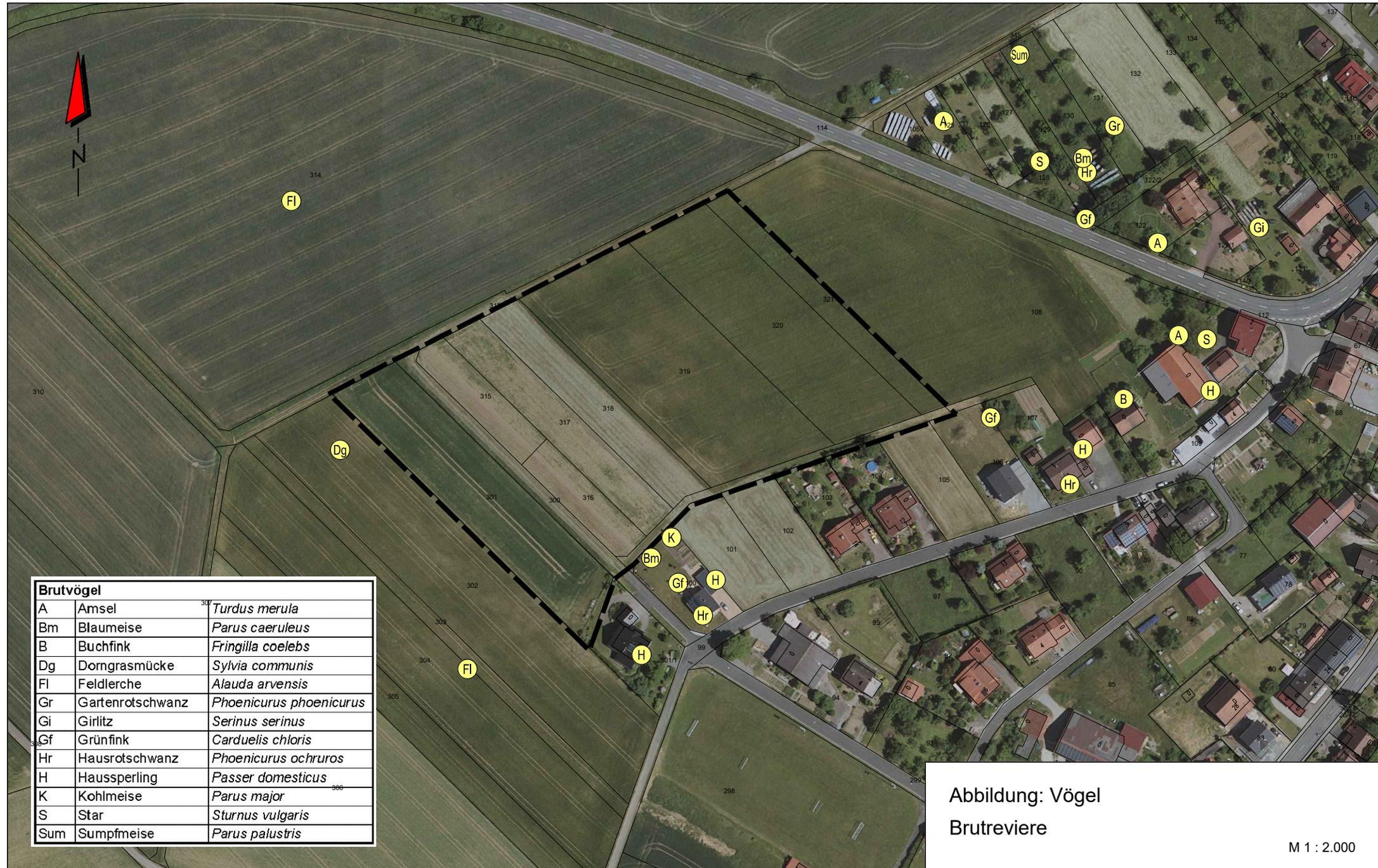
Sollte der Acker längere Zeit brach liegen bis zum Baubeginn, könnte hier u.U. auch die Dorngrasmücke brüten.

Die Feldlerche wird in der Roten Liste Baden Württemberg² als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Die Art ist zwar noch häufig, aber ihre Brutbestände gingen im kurzfristigen Trend sehr stark zurück. Die Dorngrasmücke wird als nicht gefährdet bewertet. Der Brutbestand der häufigen Art ist stabil.

Frei- und höhlenbrütende Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die frisch angepflanzten Kirschlorbeersträucher am Rand des Gartens im Süden eignen sich nicht als Brutplatz.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

² LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>

Abbildung: Vögel
Brutreviere
M 1 : 2.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel am Ortsrand können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Wiesen und Gärten stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Die offenen Ackerflächen und der regelmäßig gemähte Wiesenstreifen im Plangebiet sind für die meisten Arten zur Brut nicht geeignet. Die Feldlerche wurde zwar auf angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen, kann aber im Großteil des Plangebiets aufgrund der Nähe zum bebauten Ortsrand nicht brüten. Lediglich im nordwestlichen Drittel des Geltungsbereichs kann eine Brut nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollten die Flächen bis zum Baubeginn längere Zeit brach liegen, könnten sich u.U. auch für Arten wie die Dorngrasmücke zur Brut geeignete Strukturen entwickeln.
<u>Prognose</u> Die Ackerflächen, der Wiesenstreifen und kleinflächig Ruderalvegetation werden abgeräumt und als Wohngebiet bebaut. Die jungen Sträucher am Rand des Gartens im Süden werden u.U. teilweise zurückgenommen. Beim Abräumen der Flächen und u.U. dem Entfernen der Sträucher besteht die Gefahr, dass während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Sollte ein Teil der Sträucher am Rand des Gartens im Süden entfallen, so sind sie vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zurück zu schneiden oder ggf. zu entfernen.</i> <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Arten wie die Dorngrasmücke Nester anlegen können.</i> Das allein wäre für die Feldlerche aber kein Hinderungsgrund, im Nordwesten des Plangebiets ein Brutrevier zu besetzen und ab Anfang April mit dem Brüten zu beginnen. Es muss daher zusätzlich sichergestellt werden, dass Feldlerchen hier nicht brüten. Bei einer Bebauung, die zwischen September und Mitte März beginnt, besteht keine Gefahr und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Soll aber innerhalb der Brutzeit begonnen werden, muss die unten beschriebene Maßnahme ergriffen werden. <i>Im Nordwesten des Plangebiets ab einem Abstand von rd. 60 m zur bebauten Ortslage sind in der Fläche ab Anfang März Pfosten mit Flatterband (Endhöhe von 1,50 m) in einem 15-m-Raster zu installieren, um die Lerchen zu vergrämen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet könnten potentiell die Feldlerche im nordwestlichen Drittel der Acker- und Wiesenflächen brüten und, falls die Flächen längere Zeit brach liegen, u.U. auch die Dorngrasmücke.



Der Raum der lokalen Populationen besteht für die Dorngrasmücke aus Ruderal- und Brachestrukturen sowie kleinen Streuobstflächen in der umliegenden Feldflur.

Der Raum der lokalen Population der Feldlerche umfasst die ausgedehnte Feldflur um Rinschheim. Die offene für Feldlerchen geeignete Landschaft erstreckt sich bis Götzingen im Süden, wird im Westen und Osten durch kleinere Wald- und Streuobstbestände und im Norden durch ein etwas größeres Waldgebiet begrenzt.

Bei der in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Dorngrasmücke wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig ist. Bei der gefährdeten Feldlerche wird der Erhaltungszustand mit ungünstig bis

schlecht bewertet.

Prognose

Die Ackerflächen, der Wiesenstreifen und kleinflächig Ruderalvegetation werden abgeräumt und bebaut. Die jungen Sträucher am Rand des Gartens im Süden werden u.U. teilweise zurückgenommen.

Feldlerchen halten i.d.R. einen Mindestabstand von 60 m zu vertikalen Strukturen wie den Gebäuden am Ortsrand. Im Plangebiet könnten sie daher allenfalls im nordwestlichen Drittel brüten. Durch die geplante Bebauung geht nur ein kleiner, auf Grund der Nähe zur bebauten Ortslage wenig geeigneter Teil des Brutraums der Feldlerche verloren. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich im räumlichen Zusammenhang daher nicht, zumal im Plangebiet 2019 auch kein Brutrevier nachgewiesen wurde.

Die geplante Bebauung führt u.U. dazu, dass das nachgewiesene Feldlerchen-Brutrevier auf dem Acker im Südwesten um wenige Meter verlegt wird. In der ausgedehnten Feldflur um Rinschheim führt dies aber zu keiner erheblichen Störung.

Die Dorngrasmücke findet in der umliegenden ebenfalls Feldflur genügend und deutlich besser zur Brut geeignete Strukturen.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gärten brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

Nicht erforderlich

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Die offenen Ackerflächen und der regelmäßig gemähte Wiesenstreifen im Plangebiet sind für die meisten Arten zur Brut nicht geeignet.

Die Feldlerche wurde zwar auf angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen, kann aber im Großteil des Plangebiets aufgrund der Nähe zum bebauten Ortsrand nicht brüten. Lediglich im nordwestlichen Drittel des Geltungsbereichs kann eine Brut nicht sicher ausgeschlossen werden.

Sollten die Flächen bis zum Baubeginn längere Zeit brach liegen, könnten sich u.U. auch für Arten wie die Dorngrasmücke zur Brut geeignete Strukturen entwickeln.

Prognose

Die Ackerflächen, der Wiesenstreifen und kleinflächig Ruderalvegetation werden abgeräumt. Die jungen Sträucher am Rand des Gartens im Süden werden u.U. teilweise zurückgenommen.

Durch die Bebauung geht im Nordwesten des Plangebiets eine kleine Fläche verloren, in der u.U. die Feldlerche brüten könnte. Es entfällt aber nur ein kleiner, durch die Nähe zur bebauten Ortslage wenig geeigneter Teil des Brutraums, zumal im Plangebiet 2019 auch keine Bruten nachgewiesen wurden.

Das nachgewiesene Brutrevier der Feldlerche auf dem Acker im Südwesten wird durch das Heranrücken der Bebauung möglicher Weise wenige Meter in die offene Landschaft verlegt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird in der ausgedehnten Feldflur um Rinschheim für die Feldlerche weiterhin ausreichend erfüllt.

Auch die Dorngrasmücke findet in der umliegenden Feldflur genügend zur Brut geeignete Strukturen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden hier die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für alle Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Für die Fledermäuse und die Zauneidechse wird dies näher begründet.

Die offenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen des Plangebiets bieten weder Quartiere und eignen sich zum Jagdgebiet. Fledermäuse werden sich deshalb hier nicht dauerhaft aufhalten.

Im Plangebiet konnten keine Strukturen festgestellt werden, die eine besondere Eignung als Lebensstätte haben. Dementsprechend wurden auch keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann deshalb ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 22.03.2021



Anhang

Volkhard Bauer; Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „In der Lüß“, Buchen-Rinschheim, Tabelle, Juli 2019

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten			Besondere Schutzwürdigkeit									Status im Untersuchungsgebiet u. Art des Nachweises			Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü				Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4
				Status	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	21.03.19	10.04.19	27.05.19	21.06.19
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	I	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			x			X	X		X
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	I	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
4	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	I	.	=	h	-	-	-	X	-	B	x								X
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	I	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
6	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	I	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B	x						X		
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	I	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	x								X
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x					X		X
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			x			X	X	X	X
10	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	I	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	I	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X		
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	I	.	=	h	-	-	-	X	-	N					x				X
13	Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	I	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N					x		X		X
14	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	I	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
15	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	I	.	=	h	-	-	3	X	-	B		x					X		

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb. mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 19019 Bebauungsplan „In der Lüß“, Buchen-Rinschheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6422 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6422 SW ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Sommerfund in 6422 SW Funde in 6422 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6422 SW ⁸
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Funde in 6422 SW ⁸
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6422 SW ⁸
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			Funde in 6422 SW ⁸
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in 6422 SW ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: 19019 Bebauungsplan „In der Lüß“, Buchen-Rinschheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6422 (SW) <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6422 SW Funde in 6422 SW ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6422 SW ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in 6422 SW ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6422</i> Funde in 6422 SW ⁸
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			Funde in 6422 SW ⁸
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe			X			Neufund 2004 in Südbaden
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	I		X			6422 SW ⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	I	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		6422 SW ⁸
Reptilien⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6422
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in (6422)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			<i>Fundangabe in 6422</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19019 Bebauungsplan „In der Lüß“, Buchen-Rinschheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6422 (SW)
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹²	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6422
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6422
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.